GemeindeDürnten

Entwurf vom 3. März 2025

Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten

vom 5. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeines
Art. 1 Rechtsgrundlage 2
Art. 2 Geltungsbereich 2

II. Entschädigungen
Art. 3 Behörden 2
Art. 4 Beratende Kommissionen 3
Art. 5 Wahlbüro 3
Art. 6 Funktionäre Feuerwehr 3
Art. 7 Weitere nebenamtliche Funktionäre 4
Art. 8 Zusätzliche Aufgaben 4
Art. 9 Entschädigungen aus Mandaten 4
Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder 4
Art. 11 Spesenvergütung 4

III. Versicherungen
Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung 4
Art. 13 Sozialversicherungsbeiträge 5
Art. 14 Pensionskasse 5
Art. 15 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen 5

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen
Art. 16 Inkraftsetzung 5
Art. 17 Aufhebung bisheriges Recht 5

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dürnten.

Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, wer¬den nur dann nach dieser Verordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlöhnt wird.

Der Gemeinderat erlässt in einem Ausführungsreglement ergänzende Bestimmungen über die Anwendung dieser Verordnung.

II. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

In der pauschalen Entschädigung sind sämtliche Sitzungsgelder und Tagespauschalen enthalten. Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Behördenmitgliedern folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:

Gemeinderat[2]

Pauschale Entschädigung:

-	Gemeindepräsidium	Fr. 50'000.--
-	Schulpräsidium	Fr. 43'000.--
-	alle übrigen Mitglieder	Fr. 33'000.--

Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen dem Gemeinderat zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache des Gemeinderates.

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. Es wird keine Teuerungszulage entrichtet.

Sozialbehörde
Pauschalentschädigung pro Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört: Fr. 7'000.--.

Schulpflege

- alle übrigen Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat angehören Fr. 18'000.--

Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen der Schulpflege zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit inkl. Schulbesuche abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. Es wird keine Teuerungszulage entrichtet.

Die Entschädigung der Mitglieder von weiteren Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitsgruppen, welche nicht zugleich Mitglied der Schulpflege sind, sowie von weiteren nebenamtlichen Funktionären der Schule wird durch die Schulpflege im Rahmen des Budgets festgelegt.

Tiefbau- und Werkkommission
Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 4'000.-- im Jahr.

Baukommission
Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 5'000.-- im Jahr.

Betriebskommission Alters- und Pflegeheim Nauengut
Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 1'000.-- im Jahr.

Kommission Landschaftsentwicklungskonzept LEK
Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 500.-- im Jahr.

Rechnungsprüfungskommission

Pauschale Entschädigung:
- Präsidium Fr. 5'000.--
- Aktuariat Fr. 4'500.--
- Mitglieder Fr. 3'500.--

Art. 4 Beratende Kommissionen

Die Mitglieder dieser Kommissionen erhalten Sitzungsgelder gemäss Art. 10, sofern diese Personen nicht mit einer Pauschalentschädigung gemäss Art. 3 entschädigt werden.

Art. 5 Wahlbüro

Die Entschädigung pro Stunde für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Funktionäre Feuerwehr

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Weitere nebenamtliche Funktionäre

Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionären wird durch den Gemeinderat bzw. die Wahlbehörde in eigener Kompetenz geregelt.

Art. 8 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Bei längerer Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates, der Schulpflege oder der Rechnungsprüfungskommission entscheidet die jeweilige Behörde über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 9 Entschädigungen aus Mandaten

Für die Summe der Entschädigungen, die ein Behördenmitglied, welches im Auftrag der Gemeinde oder in der Ausübung seines Amtes zusätzlich zur Behördenentschädigung erhält, wird eine Obergrenze von Fr. 5'000.-- pro Jahr und Person festgelegt. Bei Überschreitung der Obergrenze ist der überschüssige Betrag der Gemeindekasse abzuliefern.

Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder

Delegationen / Sitzungsgeld inkl. Abendsitzungen

-	bis 2 ½ Std.	Fr. 70.--
-	bis 5 Std.	Fr. 120.--
-	mehr als 5 Std.	Fr. 350.--

Davon ausgenommen sind die in Artikel 3 erwähnten Behörden und Kommissions¬mitglieder.

Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird.

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 11 Spesenvergütung

Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionären werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen erwachsenen Barauslagen vergütet.

Der Gemeinderat legt die Spesenvergütungen fest.

III. Versicherungen

Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall (Sekundärdeckung) und Haftpflicht versichert.

Art. 13 Sozialversicherungsbeiträge

Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.

Art. 14 Pensionskasse

Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Aufnahmebestimmungen gemäss aktuellem Vorsorgeplan. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.

Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Ausführungsreglement.

Art. 15 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Art. 17 Aufhebung bisheriges Recht

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 14. März 2002 aufgehoben.

Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Peter Jäggi	Daniel Bosshard
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber